Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. *Anhörungsentwurf vom 28. Oktober 2014*

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001[1] wird wie folgt geändert:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung[2] sowie gestützt auf die §§ 4c Absatz 3, 6 Absatz 3, 7 Absatz 3, 11 Absatz 4, 18 Absatz 1, 33 Absatz 3, 34 Absatz 2 und 42a Absatz 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 21. Juni 2001[3], beschliesst[4]:

§ 8 Umfang des Grundbedarfs (§ 6 Abs. 1 SHG)

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch, laufende Haushaltsführung, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege, Umweltschutzabonnement, Unterhalt für Velo oder Mofa, Nachrichtenübermittlung, Hausratversicherung, Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

§ 9 Mass des Grundbedarfs bei Haushalt (§ 6 Abs. 3 SHG)

[1] Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

a.	einer Person:	986 Fr.
b.	zwei Personen:	1‘509 Fr.
c.	drei Personen:	1‘834 Fr.
d.	vier Personen:	2'110 Fr.
e.	fünf Personen:	2'386 Fr.
f.	sechs Personen:	2'662 Fr.

[1] GS 34.0262, SGS 850.11
[2] GS 29.276, SGS 100
[3] GS 34.143, SGS 850
[4] Fassung vom ….

g. sieben Personen: 2'938 Fr.
h. mit mehr Personen: monatlich zusätzlich 276 Fr. pro weitere Person.

[2] Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

[3] Wohnen unterstützte Kinder im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern oder umgekehrt, wird grundsätzlich die Unterstützung für den Grundbedarf um 20% gekürzt.

[4] Wohnen unterstützte Personen ohne abgeschlossene Erstausbildung gemäss dem Gesetz für Ausbildungsbeiträge[5], die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf monatlich 755 Franken.

§ 10 Absatz 2

[2] Bei bedürftigen Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben richtet sich das Mass der Unterstützung an die Aufwendungen für den Grundbedarf nach deren aktuellen Bedürfnissen, die eine menschenwürdige Existenz sicherstellen.

§ 11 Angemessene Wohnungskosten (§ 6 Abs. 1 SHG)

[1] Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen.

[2] Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die angemessenen Brutto-Wohnungskosten in ihrer Gemeinde mit und aktualisieren die Angaben bei veränderten Verhältnissen.

[3] Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnungskosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 reduziert (Kopfquote).

[4] Wohnen unterstützte Kinder im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet.

[5] Wohnen unterstützte Personen ohne abgeschlossene Erstausbildung gemäss dem Gesetz für Ausbildungsbeiträge[5], die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1 für einen Zwei-Personen-Haushalt.

[6] Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss Absatz 1, werden in der Regel die effektiven Kosten während sechs Monaten übernommen.

§ 12 Buchstabe b

Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten:
b. Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie;

---

[5] GS 32.99, SGS 365

§ 15 Buchstaben d, d^{bis}, i, k, und l

Als weitere notwendige Aufwendungen gelten insbesondere:

d. Aufwendungen von sinnvollen Freizeitaktivitäten von Kindern bis maximal 600 Fr. pro Kind und Jahr;

d^{bis}. Aufwendungen von Kindern für notwendige schulische Belange;

i. ausnahmsweise Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;

k. bei Wegzug aus der Gemeinde ausnahmsweise die Umzugskosten, ein Zehrgeld für einen Monat in der Höhe von § 9 sowie ein Monatsmietzins;

l. Prämien für die Haftpflichtversicherung;

m. Gebühren für Ausweise.

§ 16 Absätze 2, 3 und 4

[2] Die freien Vermögensbeträge betragen für

a. eine unterstützte Person: 2'200 Fr.

b. zwei unterstützte Personen: 3'400 Fr.

c. drei unterstützte Personen: 4'200 Fr.

d. vier unterstützte Personen: 4'700 Fr.

e. fünf und mehr unterstützte Personen: 5'300 Fr.

[3] Aufgehoben.

[4] Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt.

§ 17a Pflichten der unterstützten Person (§ 11 Abs. 2 SHG)

Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet,

a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben, Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren sowie die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen;

b. unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden;

c. alle Ansprüche gemäss § 5 SHG, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;

d. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung abzutreten;

e. im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an das Gemeinwesen zu ermächtigen;

f. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;

g. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen;

h. eine zumutbare Arbeitsstelle anzunehmen;

i. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;

j. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden.

§ 18 Herabsetzung (§ 11 Abs. 3 SHG)

[1] Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30% des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 herabgesetzt werden.

[2] Die Herabsetzung ist angemessen zu befristen.

[3] Die Unterstützung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn

a. die Unterstützung aufgrund schwerer Pflichtverletzung gemäss Absatz 1 um das Höchstmass herabgesetzt wurde,
b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden, und
c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.

[4] Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Buchstabe c, f, h und i wird die Unterstützung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.

[5] Neben den Wohnungskosten und den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung umfasst die Nothilfe gemäss den Absätzen 3 und 4 pro Person und Tag 10 Franken für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.

[6] Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 18a Nothilfe (§ 4c Abs. 2 SHG)

[1] Die Nothilfe gemäss § 4c SHG umfasst in erster Linie die Kosten der Heimreise.

[2] In zweiter Linie umfasst die Nothilfe eine angemessene Unterbringung, medizinische Notversorgung und 8 Franken pro Person und Tag. Diese decken pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und sind nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben.

[3] Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 23 Entschädigung unter den Gemeinden (§ 4 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 SHG)

Unterstützt eine Gemeinde eine Person, die in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde ihren Unterstützungswohnsitz hat, wird diese kostenpflichtig und entschädigt die entstandenen Kosten.

§ 24 Rückerstattung (§ 13 Abs. 1 SHG)

[1] Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer alleinstehenden Person haben sich dann gebessert, wenn

a. sie nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträgen sowie nach Abzug der Kinderzulagen mehr als 75’000 Fr. Jahreseinkommen erzielt; oder wenn
b. sie über Vermögenswerte von mehr als insgesamt 40’000 Fr. verfügt oder verfügte.

[2] Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines gemeinsam unterstützten Ehepaares oder eines gemeinsam unterstützten Paares in eingetragener Partnerschaft haben sich dann gebessert, wenn

a. es nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträgen sowie nach Abzug der Kinderzulagen mehr als 120’000 Fr. Jahreseinkommen erzielt; oder wenn
b. es über Vermögenswerte von mehr als insgesamt 60’000 Fr. verfügt oder verfügte.

[3] Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Ehepaares, eines Paares in eingetragener Partnerschaft oder eines gefestigten Konkubinatspaares, von welchem nur ein Ehepartner bzw. Partner unterstützt wurde, haben sich dann gebessert, wenn

a. der unterstützte Ehegatte, der unterstützte eingetragene Partner oder der unterstützte gefestigte Konkubinatspartner nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträgen sowie nach Abzug der Kinderzulagen mehr als 60’000 Fr. Jahreseinkommen erzielt; oder wenn
b. der unterstützte Ehegatte, der unterstützte eingetragene Partner oder der unterstützte gefestigte Konkubinatspartner über Vermögenswerte von mehr als insgesamt 40'000 Fr. verfügt oder verfügte.

[4] Kapitalabfindungen aus Pensionskassen oder aus privater Vorsorge sind vom Vermögen abzuziehen und als Rente dem Jahreseinkommen zuzurechnen.

§ 24a

Aufgehoben.

§ 26

Aufgehoben.

§ 26a Unterstützungsausrichtung ohne Verfügung

Unterstützungen aufgrund der §§ 13 und 15 können ohne Verfügung ausgerichtet werden, wenn sie nicht mehr als 600 Fr. pro Einzelausrichtung und maximal 1‘200 Fr. pro Jahr betragen und nicht an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechenbar sind.

§ 29 Prüfungen des Amtes (§ 42 Abs. 1 SHG)

[1] Das Amt prüft den ordnungsgemässen und angemessenen Vollzug der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 31a Modalitäten der Leistungsabklärung (§ 42a SHG)

[1] Personen, die mit der Leistungsabklärung betraut sind, verfügen über die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts und des Verfahrensrechts.

[2] Aufträge für Leistungsabklärungen werden schriftlich durch die Sozialhilfebehörde erteilt.

[3] Sie müssen namentlich folgende Angaben enthalten:

a. die erforderlichen Personendaten der betroffenen Person;
b. eine Beschreibung des Verdachts und die ihn begründenden Tatsachen;
c. die Ergebnisse der bereits erfolgten Abklärungen;
d. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen und der Beweismittel, die eingesetzt werden dürfen;
e. bei Beweismittel gemäss § 42a Absatz 6 SHG eine zeitliche Begrenzung.

[4] Treten im Verlauf einer Leistungsabklärung neue Verdachtsmomente auf, die ebenfalls anhand einer Leistungsabklärung abgeklärt werden sollen, so ist dafür ein neuer Auftrag erforderlich.

[5] Die Personen, die mit der Leistungsabklärung betraut sind erstatten der Sozialhilfebehörde Bericht, übergeben die verwertbaren Beweismittel und vernichten die untauglichen unverzüglich.

[6] Die betroffene Person wird von der Sozialhilfebehörde nach Abschluss der Leistungsabklärung über die Beweismittelerhebungen informiert.

[7] Die Sozialhilfebehörden erstatten dem Kantonalen Sozialamt jährlich Bericht über die erfolgten Leistungsabklärungen und deren Ergebnisse.

[8] Der Bericht enthält Angaben über die Anzahl der Leistungsabklärungen, die Ergebnisse, die Sanktionen, die Dauer und Kosten der Abklärungen, eingereichte Strafanzeigen sowie gegebenenfalls die Namen der beauftragten Dritten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am …in Kraft.